

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 24 (1958)
Heft: 11-12

Artikel: Der Zivilschutzartikel : eine Grundlage
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363791>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Froburgstrasse 30 (Handelshof) Olten, Telephon (062) 51550. / Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG, Solothurn, Telephon (065) 264 61, unter Mitwirkung von Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birmenstorferstrasse 83, Telephon (051) 33 99 22 / Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4.

November/Dezember 1958

Erscheint alle 2 Monate

24. Jahrgang Nr. 11/12

Inhalt — Sommaire

Der Zivilschutzartikel — eine Grundlage - *Fachdienste*: Die pneumatischen Werkzeuge. Das Magnetoplanverfahren. Zum Rücktritt von Inspektor Fritz Stämpfli. Arbeitsgemeinschaft der Atomspezialisten. Die Luftschutzdebatte. Indirekte Verteidigung. - *Zivilschutz*: Probleme des Zivilschutzes. Behebung der Parkplatznot. - Ls. Trp.: 45 neue Ls. Of. - *Fachliteratur und Fachzeitschriften*

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Der Zivilschutzartikel — eine Grundlage

-ür- Einigermassen überraschend haben die eidg. Räte den neuen Art. 22bis noch in der Dezembersession bereinigt. Das Ergebnis ist vorbehaltlos zufriedenstellend. Die entscheidende — man kann wohl sagen: die ausschlaggebende — Verbesserung hat der Ständerat herbeigeführt, indem er den ominösen Satz «Der Vollzug obliegt den zivilen Behörden» strich; der Nationalrat ist ihm hierin glücklicherweise gefolgt.

Der Zivilschutzartikel lautet nunmehr:

«Artikel 22bis

¹ Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.

² Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen.

³ Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten der mit dem Zivilschutz verbundenen Massnahmen.

⁴ Der Bund ist befugt, die Schutzdienstpflicht für Männer durch Bundesgesetz einzuführen.

⁵ Frauen können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen; das Nähere bestimmt das Gesetz.

⁶ Entschädigung, Versicherung und Erwerbsersatz der Schutzdienst Leistenden werden durch Gesetz geregelt.

⁷ Das Gesetz ordnet den Einsatz von Organisationen des Zivilschutzes zur Nothilfe.»

Warum ist jener Satz so bedeutungsvoll?

Der Vorentwurf vom 1. November 1958 des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz zeigt, wie jener Satz gemeint war. Da der neue Verfassungsartikel auf die Initiative des Ständerates zurückgeht, fehlt es bekanntlich und absonderlicherweise an einer Botschaft des Bundesrates zur neuen Verfassungsreform; in einem gewissen Sinne

ersetzt der Vorentwurf diese Botschaft; er bringt zum Ausdruck, wie man sich an gewissen Stellen des Bundeshauses die Ausführungsgesetzgebung vorgestellt hat. Diese Vorstellungen sind nunmehr völlig zu revidieren. Dem Vorentwurf kann man nach mancher Richtung nur ein kategorisches «Nein» entgegensetzen. Das Justiz- und Polizeidepartement möchte den ganzen Vollzug den zivilen Behörden übertragen und möchte überdies an der eidgenössischen Spitze ein Bundesamt für Zivilschutz beim Justiz- und Polizeidepartement vorsehen. Diese Konzeption ist unannehbar. Der Entwurf selber lässt die durch eine solche künstliche Trennung von Zivilschutz und Ls. Trp. entstehenden Schwierigkeiten der Koordination, die Gefahr der Doppelprurigkeit und den Verlust an Schlagkraft erkennen, indem er an zwei Stellen dieses Problem der Zusammenarbeit behandelt und durch allerhand gutgemeinte Vorschriften zu gewährleisten versucht. Man darf im Bundeshaus ruhig zur Kenntnis nehmen, dass weder die Kreise der Ls. Offiziersgesellschaft noch der Privatwirtschaft noch, wie wir hoffen, die Militärdirektoren einer solchen Konzeption beipflichten. Der Zivilschutz muss und wird eine primär militärische Angelegenheit bleiben. Politischen Erfordernissen, die wir nicht erkennen, kann allenfalls durch das Bindeglied eines Delegierten für Zivilschutz bei der Abteilung für Luftschutz Rechnung getragen werden. Ein solches Zugeständnis an wirkliche oder vermeintliche politische Ueberlegungen — wir möchten ihnen eine weitgehende Befreiung nicht absprechen — wäre das Aeußerste an Zugeständnissen, was von den hauptsächlich interessierten und sachlich zuständigen Kreisen verlangt werden kann.

Aus dieser Konzeption heraus, die also das *Schwerpunkt auf die militärische Führung* legt, werden sich alle übrigen Fragen organisch lösen. An Bedeutung und Dringlichkeit steht darunter voran das Postulat der Freigabe gewisser Landsturmjahrgänge für den Zivilschutz. Ohne diese personellen Mittel ist an einen ernstzunehmenden Zivilschutz nicht zu denken. Diese Mittel werden aber — ein weiteres Argument für einen Zivilschutz unter primär militärischen Vorzeichen — um so eher greifbar sein, wenn sie prinzipiell im Rahmen der militärischen Organisation verbleiben.

Da die jetzige Fassung des Zivilschutzartikels einerseits die Frage der Durchführung bewusst offen lässt, andererseits eine militärische Spitze beim Bund und bei den Kantonen durchaus zulässt, darf man auf eine allgemeine Zustimmung sowohl der Befürworter

einer mehr zivilen wie auch einer mehr militärischen Lösung hoffen. Ueber die Grundelemente des Vollzuges im hier skizzierten Sinne sollte allerdings möglichst bald Klarheit geschaffen werden. Vorab die Privatwirtschaft wird sich wohl nur positiv einstellen und aktiv unterstützen, wenn Gewähr geboten wird, dass der Zivilschutz zu einem wirkungsvollen Instrument ausgestaltet wird. Dieser Wirkungsgrad hängt u. E. aufs unmittelbarste von einem Mehr oder Weniger an militärischer Führung ab.

Nachschrift: Die mit -ü- gezeichneten bisherigen Artikel der «Protar» waren redaktioneller Natur, was wegen Missdeutungen hiemit ausdrücklich festgestellt sei. Es wird fortan das Zeichen -ür- verwendet.

Redaktion

FACHDIENSTE

Die pneumatischen Werkzeuge der Luftschutz-Truppe

Von Major Luisier, A + L, Bern

A. Allgemeines

Die Vornahme von Menschenrettung nach einer erfolgten Bombardierung stösst oftmals auf grosse trümmerartige Hindernisse, die sich am besten und am schnellsten durch den Einsatz von wirksamen zweckentsprechenden Werkzeugen überwinden lassen. Wohl handelt es sich im vorliegenden Falle lediglich um die Eröffnung einer Vorstossachse in Richtung der eingeschlossenen Menschenleben. Immerhin lassen sich diese Hindernisse meistens nicht ohne deren Zerstörung beseitigen. Ob hier das Sprengverfahren mit Sprengstoff oder Spaltkeilen oder doch durch direkten Einsatz eines zweckmässigen Werkzeuges zur Anwendung gelangt, kann ohne Kenntnis der örtlichen Lage nicht entschieden werden. Eines steht jedoch fest, alle drei Verfahren setzen für die Bausteine die Anwendung von leistungsfähigen Werkzeugen voraus. Zudem muss noch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Spaltung der Baumaterialien nicht nur in der senkrechten, sondern des öfters in der waagrechten Lage vorgenommen werden muss. Je nach Gewicht des Werkzeuges bedeutet dies aber eine Erschwerung in seiner Handhabung. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes wurden für die Luftschutz-Truppe folgende pneumatische Hämmer angeschafft:

- a) der Abbruchhammer BA 36, Gewicht etwa 35 kg
- b) der Abbruchhammer L 54, Gewicht etwa 17 kg
- c) der Bohrhammer BH 11, Gewicht etwa 12 kg.

Alle diese Werkzeuge schöpfen ihre Antriebsenergie aus dem Windkessel des Kompressors KLL 15. Letzterer ist imstande, zwei der oben erwähnten Werkzeuge gleichzeitig und bei voller Leistung zu bedienen.

In der Folge wird jeder Hammer der Luftschutz-Truppe in bezug auf seine Funktionsweise und Schmierung behandelt.

B. Der Abbruchhammer BA 36

Der Steuervorgang des Abbruchhammers BA 36 umfasst zwei Takte, den Rückhub- und den Schlaghubtakt. Jeder Takt lässt sich selbst in vier Phasen zerlegen.

Der Rückhubtakt (Fig. 1)

1. Phase: *Druckluftzufuhr in den unteren Zylinderraum*
Beim Umfassen des Handgriffes (8) wird der Drücker (7) gepresst und das Einlassventil (14) gibt der Druckluft folgenden Weg zum unteren Zylinderraum frei:

Einlassventil (14) — Oberer Zylinderraum — Vorderer Abzweigkanal (26) des Hilfsventils — Rückhubkanal (25) — Unterer Zylinderraum.

Der zweite Weg zum Rückhubkanal (25) geht über den hinteren Abzweigkanal (27), der erst frei wird, wenn die Druckluft, welche durch den vorderen Abzweigkanal (26) direkt in den Rückhubkanal (25) einströmt, die Kugel (22) des Hilfsventils nach oben gedrückt hat. Dadurch wird der Rückhubweg des Schlagkolbens (36) verlängert.